

HINWEISE zur Antragstellung der Förderung

TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL

INFORMATION

Das Projekt TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL, gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gilt inzwischen als absolutes Erfolgsmodell und wird als Aushängeschild des Tonkünstlerverbands Bayern e. V. wahrgenommen. Mit 190 Konzerten in der ersten Runde und 160 Konzerten in der zweiten Runde sieht der Tonkünstlerverband Bayern e. V. dieses Projekt als eine der besten Initiativen zur Stärkung der Freien Musikszene in den letzten Jahrzehnten an. Die Fortsetzung von TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL wurde für 2024 beantragt und kann nun in die dritte Runde gehen. Wir sehen dies als starkes Signal an die Freie Kunst-Szene und danken dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Unterstützung zur Weiterführung dieses Projekts.

1. ZIELSETZUNG DER FÖRDERUNG

Das Jahr 2023 war ein großer Schritt hin zur Normalität. Dennoch müssen weitere Impulse gegeben werden, um den Musiker*innen der Freien Szene eine Sichtbarkeit und Planungssicherheit zurückzugeben und den Ausbau der Auftrittsmöglichkeiten zu unterstützen. Mit vielfältigen Konzertveranstaltungen – vor allem in den Regionen – soll eine Belebung des kulturellen Lebens in Bayern gewährleistet werden. Dabei sollen gleichzeitig lokale Spielstätten und Veranstaltungsorte unterstützt, die Stärken der Regionen mit gezielten Konzertprojekten und -formaten herausgestellt, ausgebaut sowie vorhandenes Potential weiterentwickelt werden.

2. VERGABEKRITERIEN

Förderfähig sind Vorhaben zur Belebung der Konzertlandschaft innerhalb des Freistaats Bayern, wie z.B.

- Entwicklung und Einstudierung von künstlerischen Programmen, die Auftrittsmöglichkeiten sichern und für die Zukunft neue eröffnen
- Wiederaufnahme von Programmen oder Konzerten
- Weiterentwicklung und Anpassung von bestehenden Projekten
- Konzertabende mit oder ohne Themenschwerpunkte, Konzertreihen und Austauschkonzerte
- Aufführung ausschließlich an öffentlichen Orten/Räumen/Plätzen innerhalb Bayerns (keine Hauskonzerte oder geschlossene Veranstaltungen z. B. in Schulen)

Die **maximale Anzahl** der Konzerte, die innerhalb eines Antrags beantragt werden können, ist dabei auf **drei Konzerte** begrenzt.

Nicht förderfähig sind Benefizveranstaltungen, Hauskonzerte, geschlossene Veranstaltungen (z. B. in Schulen), Sponsoren- und Freundeskreiskonzerte, Wettbewerbe, Veranstaltungen mit kulinarischem Schwerpunkt sowie mit überwiegend kommerziellem oder wissenschaftlichem Charakter.

Programme mit zeitgenössischer Musik gelten nur dann als förderfähig, wenn sie mind. 50% Musik eines anderen Genres enthalten (z. B. 50% zeitgen. Musik/50% Klassik oder 50% zeitgen. Musik/50% Pop etc.). Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegendem Anteil zeitgenössischer Musik können über die Förderung „Zeitgenössische Musik“ im TKVB im Rahmen der künstlerischen Musikpflege eingereicht werden.

Bitte beachten Sie:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung bereits begonnen hat, d.h. Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Konzerte oder Projekte, die bereits VOR Antragsstellung vertraglich vereinbart wurden, können nicht gefördert werden.

3. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind

- Die regionalen Tonkünstlerverbände des TKVB für eigene Vorhaben.
- Professionelle Musiker*innen und Studierende als Mitglied des TKVB in Kooperation mit dem jeweiligen regionalen Tonkünstlerverband.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Antragsteller*innen

- Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e.V. sind
- Eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit nachweisen (spät. seit dem 01.01.2020)
- Den Hauptwohnsitz und/oder Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben

Ensemblemitglieder, die nicht Mitglied im TKVB sind, müssen

- einen professionellen Hintergrund (z.B. abgeschlossenes Musikstudium) belegen **und**
- eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit (spät. seit dem 01.01.2020) nachweisen (siehe Formular „Ensemblemitglieder“)

Bitte beachten Sie: Webseiten oder Links gelten nicht als Nachweise, können aber zur Unterstreichung der künstlerischen Tätigkeit mitgesendet werden.

Bei Ensembles muss mindestens die Hälfte der Ensemblemitglieder die Mitgliedschaft im TKVB (z.B. bei ungerader Zahl 3 Mitglieder/2 Nichtmitglieder) nachweisen. Ensemblemitglieder, die nicht Mitglied im TKVB sind, können keinen eigenen Antrag stellen. Zudem muss die Mehrheit der projektbeteiligten Musiker*innen ihren ersten Wohnsitz in Bayern haben und nachweisen können (Ausnahmen können anhand einer schriftlichen Begründung beantragt werden).

Antragsberechtigt sind auch junge Ensembles, die einen Hochschulabschluss vorweisen können oder für ein Studium an einer bayerischen Musikhochschule eingeschrieben sind und eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit nachweisen können. Auch hier gelten die Vorgaben bezüglich der Mitgliedschaft.

Antragsberechtigt sind Musiker*innen und Ensembles, die ihr Einkommen überwiegend aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen (siehe auch FAQs).

Nicht antragsberechtigt sind Musiker*innen und Ensembles aus dem Amateurbereich bzw. aus der Laienmusik. Amateur- bzw. Laienmusiker*innen, wie z. B. eigene Schüler*innen dürfen nicht am eingereichten Projekt beteiligt sein, auch nicht unentgeltlich. Ein professioneller Hintergrund ALLER Beteiligten muss nachgewiesen sein.

Nicht antragsberechtigt sind Ensembles, bei den die Mehrheit der Projektbeteiligten einen ersten Wohnsitz außerhalb Bayerns hat. Ausnahmen können anhand einer schriftlichen Begründung beantragt werden.

Jede*jeder Antragsstellende ist nur einmal antragsberechtigt. Ein Antrag kann jedoch mehrere Einzelmaßnahmen als Teilprojekte erfassen (z. B. Tournee, Konzertreihen, Austauschkonzerte).

Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen. Eine Prüfung dieser Ordnungsmäßigkeit kann jederzeit durch den TKVB erfolgen.

4. FÖRDERGEGENSTÄNDE

Gefördert werden nur die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Maßnahme stehenden Kosten der Antragstellung für Konzerte. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören nur kassenmäßige Ausgaben, wie z.B.:

- Mietentgelte (Raumanmietung, Probenräume)
- Leih-Instrumente (Flügel), Stimmung, Transport, techn. Equipment
- Honorare für Musiker*innen (Orientierung bitte über Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Kleinere Bearbeitungen und Arrangements eines Werks orientieren sich am Probenhonorar (Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Reise- und Übernachtungskosten (€ 0,25 pro km; siehe BayRKG).
Bitte beachten Sie, dass die maximale Förderung für die Reisekosten pro Person und Veranstaltung auf € 250,00 begrenzt ist; für Übernachtungen auf € 90,00 pro Übernachtung. Ausnahmen müssen bei Antragstellung begründet werden.
- Kosten für Personal Ticketing/Garderobe/Sicherheitsdienst/Einlass
- Notenmaterial und GEMA-Gebühren
- Abgabe für künstlerische/publizistische Leistungen an die Künstlersozialkasse (KSK, aktueller Satz 5%)
- Allgemeine projektbezogene Ausgaben, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Versicherung. Werbung über Internet/Social Media (z. B. Meta) ist möglich, ist aber auf € 30,00 pro Konzert begrenzt.
- Ausgaben für einen externen Arrangeur und Ausgaben für externe Organisationskosten (professionelle Dritte) sind förderfähig, stehen allerdings in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltsmittel und der Höhe des Projekts und müssen bei Antragstellung begründet werden. Die Entscheidung erfolgt über die Jury.
- Bildaufnahmen (Fotos) gelten nur als förderfähig, wenn sie ausschließlich und mit vorheriger Begründung für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Die Kosten hierfür sind auf max. € 500,00 gedeckelt.

Bitte beachten Sie:

Alle Kosten müssen im Fall einer Prüfung durch Rechnungen nachgewiesen werden. Die Rechnungen müssen dabei auf den*die Antragsstellende*n ausgestellt sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Anschaffungen und Ankäufe (z.B. Instrumente)
- Ausgaben für Ton- und Videoaufnahmen
- Bildaufnahmen (Fotos/Fotograf), die nicht ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden (siehe Fördergegenstände)
- Kosten für Visagist*innen
- Kompositionsaufträge
- Kosten des eigenen Organisationsaufwands
- Laufende Sach- und Personalkosten
- Blumen, Dekoration und Verpflegung
- Die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer ist nicht förderfähig (bezieht sich nur auf Honorare der Musiker*innen).

5. FRISTEN und ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich vom **01.03. bis 01.04.2024**. Die Konzerte für „**TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL**“ müssen **zwischen dem 01.05. und 03.11.2024** stattfinden. Über die bis zum Stichtag vorgelegten Anträge entscheidet eine vom TKVB berufene Jury.

Alle Projekte müssen bis zum **03.11.2024** abgeschlossen sein und dem TKVB bis spätestens zum **18.11.2024** zur Abrechnung vorgelegt werden. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am **03.11.2024**.

Die Antragstellung erfolgt über ein Formular auf der Website, das zwischen dem 01.03. und 01.04.2024 dort zur Verfügung steht. Ein vollständiger Antrag umfasst neben dem Antragsformular:

- a. einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Punkt 6)
- b. eine ausführliche Projektbeschreibung
- c. ein für jedes Ensemblemitglied ausgefülltes Formular „Ensemblemitglied“ inkl. der entsprechenden Nachweise
- d. im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen vorgelegt werden.

Ein Antrag gilt erst als fristgerecht eingereicht, wenn alle oben aufgeführten Unterlagen dem TKVB vorliegen und die Einreichungsfrist gewahrt wurde. Verspätete oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Weiterleitungsvertrags zwischen dem TKVB und dem jeweiligen Regionalverband.

Die Förderung kann nur beantragt werden, solange finanzielle Mittel für das Förderprogramm „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ vorhanden sind.

Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass keine weiteren Fördermittel durch den Bayerischen Kulturfonds oder aus anderen Projektförderungen des Freistaats Bayern für das eingereichte Projekt verwendet werden dürfen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6. KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLAN

Der TKVB fördert im Rahmen der Aufstockungsförderung „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ in der Regel Vorhaben in Höhe bis maximal 10.000 Euro.

Förderfähig sind die unter Punkt 4 genannten Fördergegenstände. Die Auftrittshonorare beinhalten keine Kosten für die An- oder Abreise und Übernachtung. Hierbei handelt es sich ausschließlich um zwingend notwendige Auslagen im Zusammenhang mit den jeweiligen Auftritten, siehe Fördergegenstände. Evtl. anfallende Reise- und Übernachtungskosten sind nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) bis maximal € 250,00 pro Person und Veranstaltung erstattungsfähig. Die vorgesehenen Auftrittshonorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen der Honorar-Leitlinien des TKVB (eine noch nicht überarbeitete Version kann auf der Webseite des TKVB eingesehen werden) orientieren. Der Tagessatz für ein 1-tägiges Projekt (Honorare Solist*innen) wird aufgrund der Inflation auf € 540,00 (statt € 490,00) angehoben; der Probensatz für drei Stunden auf € 185,00 (neu statt bisher € 165,00). Ensembles, in denen jede Stimme nur einfach besetzt ist, zählen als Solist*innen und dürfen das Honorar dementsprechend ansetzen. Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen sind nicht förderfähig.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben. Der TKVB behält sich vor, die Höhe der bewilligten Förderung durch Juryvotum in Einzelfällen anzupassen und niedriger als 90 % anzusetzen. Der Eigenanteil muss mindestens 10 % der Antragssumme betragen (bzw. dementsprechend höher, wenn die Förderung weniger als 90 % beträgt) und muss in Form von Eigenmitteln bzw. Drittmitteln (z.B. Eintrittsgelder, nachgewiesene Spenden- oder

Sponsorengelder etc.) eingebracht werden. Der Eigenanteil muss grundsätzlich vor Ausreichung der Förderung an den TKVB überwiesen werden. Hierfür bekommen Sie nach Abrechnung eine gesonderte Aufforderung. Der Eigenanteil ist bei Antragsstellung im Kosten- und Finanzierungsplan als gesichert nachzuweisen.

7. JURY

Die künstlerische Auswahl der Kooperationsprojekte wird durch eine vom TKVB berufene Fachjury vorgenommen. Sie entscheidet aufgrund der fachlichen/künstlerischen Qualitätskriterien und die Angemessenheit der Kostenkalkulation über die Anträge. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende*r des Regionalverbands oder nach Abstimmung ein Vorstandsmitglied
- Vorstandsmitglied Tonkünstlerverband Bayern e.V.
- Generalsekretärin Tonkünstlerverband Bayern e. V.
- Kfm. Geschäftsführer Tonkünstlerverband Bayern e.V.
- Projektkoordinatorin TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL

Die Jury tagt spätestens ca. zwei Wochen nach der Antragsfrist, sobald alle Unterlagen formal geprüft wurden.

8. FÖRDERZUSAGE, AUSZAHLUNG, Ermäßigung der Ausgaben, Änderungen, Schlussbescheid und Förderabsage

- a) Mit der **Förderzusage** wird der Weiterleitungsvertrag zwischen dem TKVB und dem jeweiligen Regionalverband für das beantragte Projekt erstellt. Der*die Antragstellende wird über die Zusage gesondert informiert. Sollte die bewilligte Förderung nicht in voller Höhe bewilligt werden, muss vor Vertragserstellung eine aktualisierte Kalkulation an den TKVB eingereicht werden. Der Weiterleitungsvertrag gilt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Verträge werden in zweifacher Ausfertigung an den Regionalverband gesandt. Ein unterschriebenes Exemplar erhält der TKVB zurück, eines ist für die Vertragspartner*innen (den jeweiligen Regionalverband) bestimmt. Die Verträge unterliegen den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- b) Die **Auszahlung der Fördersumme** erfolgt unter folgender Bedingung an die regionalen Tonkünstlerverbände:
 - Der unterschriebene Weiterleitungsvertrag des Regionalverbandes muss dem Tonkünstlerverband Bayern e. V. vorliegen
 - Der Mittelabruf für das entsprechende Projekt muss beim Tonkünstlerverband Bayern eingegangen sein (Regionalverband)
 - Der Eigenanteil von mind. 10% muss auf dem Konto des TKVB eingegangen sein
 - Das Projekt muss beendet sein
 - Die Fördersumme muss spätestens bis zum 30.11.2024 ausbezahlt sein.
- c) **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben** oder Änderung der Finanzierung
Ermäßigen sich nach der Bewilligung, die in dem Finanzierungsplan veranschlagten, zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt (siehe AN-Best-P_01.01.2024/Website TKVB).
- d) **Änderungen** innerhalb des Projekts (z. B. Änderungen des Konzertortes oder -datums, finanzielle oder personelle Änderungen) müssen schriftlich, vor Durchführung des Projekts anhand einer Änderungsmitteilung (Formular/Website) bekannt gegeben werden.
- e) Nach Abschluss der Fördermaßnahme wird ein **Schlussbescheid** zwischen dem*der Antragsstellenden und dem jeweiligen Regionalverband erstellt, den es beidseitig zu unterschreiben gilt.
Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Bewilligungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

f) Lehnt die Jury einen Antrag ab, erhält der*die Antragsteller*in zeitnah eine schriftliche **Absage**.

9. VERWENDUNGSNACHWEIS, SACHBERICHT

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis sowie ein Sachbericht (Formulare/Webseite) zur Veranstaltung müssen bis spätestens **01.12.2024** beim TKVB eingereicht werden. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises kann der TKVB um die stichprobenartige Einreichung von Belegen zur Prüfung der Angaben der Antragstellenden bitten.

10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT und BERATUNG

Fördert der TKVB ein Projekt, muss diese Förderung **gut lesbar** auf allen Publikationen und Pressemitteilungen mit dem entsprechenden Logo und folgendem Satz erwähnt werden:

„Diese Veranstaltung/dieses Projekt wird ermöglicht durch den Tonkünstlerverband Bayern e. V. aus dem Förderpaket FREIE KUNST des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.“

Auf der Website des TKVB werden alle bewilligten Projekte/Konzerte eingestellt. Das hierfür notwendige Informationsmaterial muss durch die Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Beratung für das Programm „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ findet über die Projektkoordination des TKVB statt. Fragen zur Förderung können per E-Mail und per Telefon an die Projektbetreuung gerichtet werden. Alle Informationen erfolgen zusätzlich über die Website.

KONTAKT:

Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Projektbetreuung: Sigrid Plundrich

Sandstr. 31, 80335 München

tonkuenstlerlivekonzerte@dtkvbayern.de

Tel. +49 89 52055623

Internet: www.dtkvbayern.de

**TONKÜNSTLER
LIVE SPECIAL**

ist ein Förderprogramm des Tonkünstlerverbands Bayern e.V. aus den Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.